

Dr. Dr. h. c. Hermann Lüderitz
Dr. Heinz G. C. Otto
Rechtsanwälte

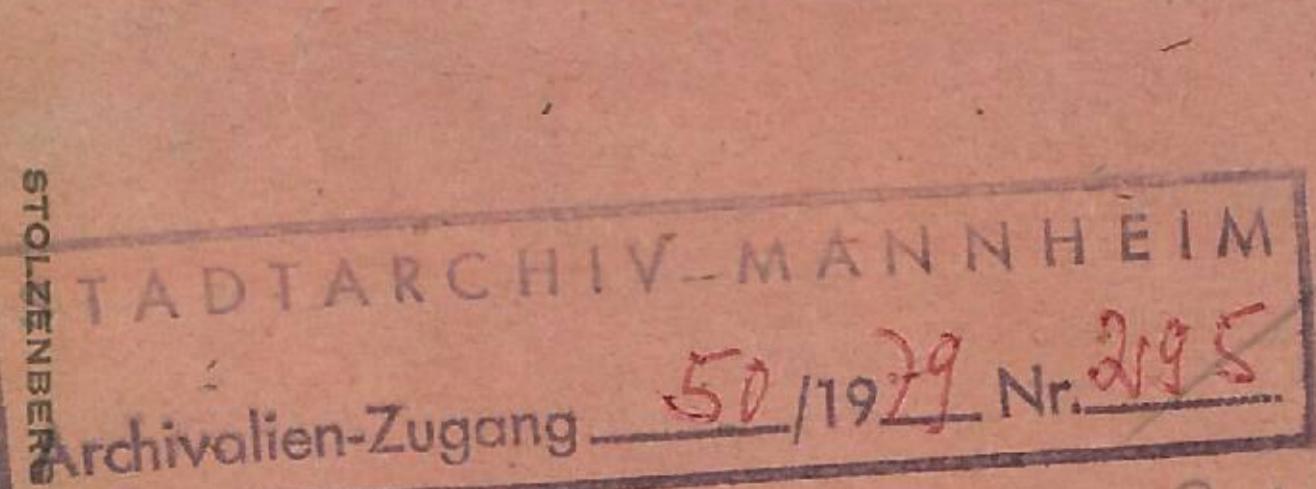
554/47

554

Rehab, Eisenwaren

Restle

Hemsbach, a.d.B.



Stolzenberg - Halbhefter

Bestell-Nr. 34 Din

Einschlüsse

11.1.48 Arznei M 300,-

Rehab
-SS4-

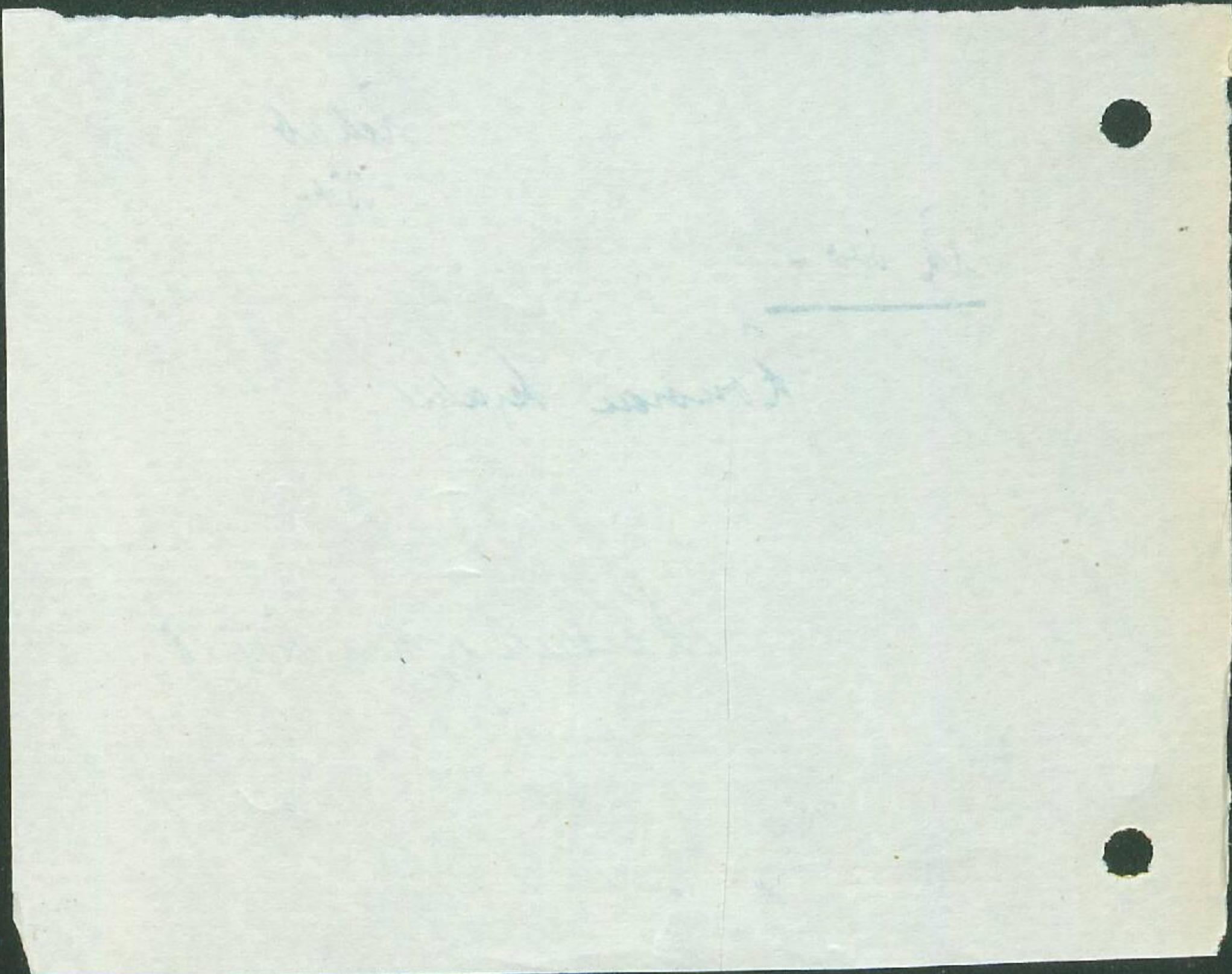
rk 300.-

Rououar hyakut.

WV, 1. II. 48 ✓

Kudickay, Am 15/5/48.

✓
22. Dine
Am. 1948



15. Jan. 1948



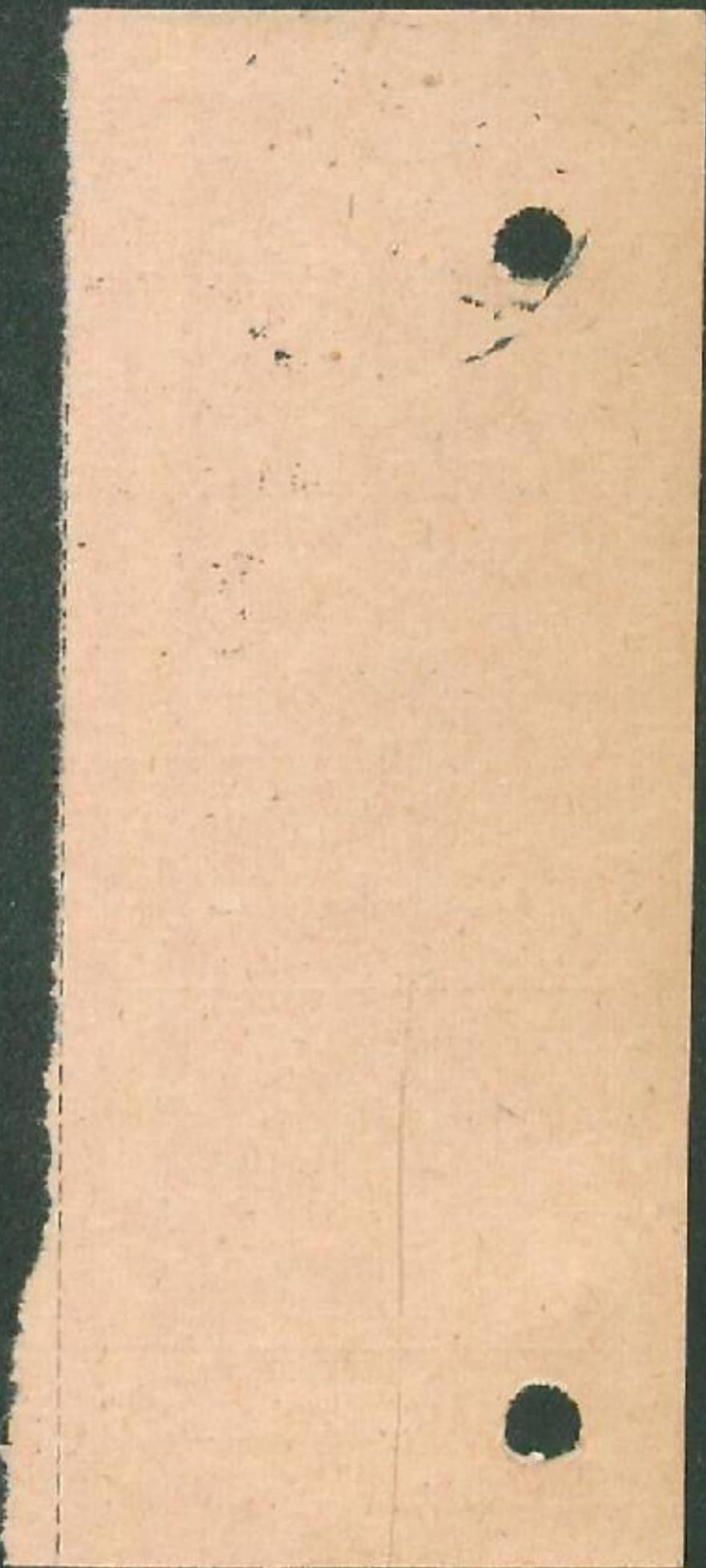
~~300~~ ✓ Rb Rp

Eingezahlt am

Absender Name, Wohnort,
Straße, Hausnummer, Gebäudeteil,
Stockwerk; bei Untermietern auch
Name des Vermieters

REHAB
E I S E N W A R E N
Inh. ANTON RESTLE
Hemsbach a. d. B.

bei (Rechnung, Kassenzeichen,
ungsnummer usw.):



12.Januar 1948 .

dr.O./M.

Firma

R e h a b , Eisenwaren Restle
H a m s b a c h a.d.B ergstr.

Dr.O./M.

Sehr geehrte Herren !

Für Ihre freundl. Wünsche zum Weihnachtsfest und zum Jahreswechsel danke ich Ihnen vielmals. Ich wünsche Ihnen ebenfalls im Neuen Jahre viel Erfolg und bitte zu entschuldigen , dass ich wegen einer längeren Erkrankung Ihnen erst heute antworten kann .

Mit freundlicher Begrüssung !

O
(Dr.Otto)
Rechtsanwalt

P.S. Heute erhalte ich Kenntnis von Ihrem Schreiben vom 8.1.1948 und danke Ihnen für die in Aussicht gestellte Überweisung.Dieser Betrag wird selbstverständlich, wenn wir in derselben Sache wieder tätig werden sollten, berücksichtigt werden . Wir sind auch jederzeit gerne bereit, für Ihre Firma einen GmbH-Vertrag zu entwerfen .

D.O.

2001-08-21

18.0.20

sunrise

afternoon tea & dries
the clothes in the sun

1 person 10 minutes

Dear friends and dear Mr. Ibukun
I am writing to you to thank you for
your kind gift of a book. I have been reading it
and learning a lot from it. It is a wonderful
book and I am grateful to you for giving it to me.

I am very grateful to you

(continued)
+ Instruction

now reading the book now and will finish it soon.
I am very grateful to you for giving it to me.
The book is very good and I will read it again.
Thank you for your kind gift. I am very grateful to
you for giving it to me. I will read it again.

18.0.20



REHAB RESTLE
EISENWAREN HEMSBACH AN DER BERGSTRASSE

Spezialgeschäft f. Baubeschläge-Möbelbeschläge-Fabrikbedarf-Haushaltbedarf

Herrn
Dr. Heinz G.C. Otto
Rechtsanwalt

Heidelberg
Neuenheimer Landstr.

Ruf: Weinheim an der Bergstraße
Bank: Deutsche Bank, Mannheim
Anschrift: REHAB HEMSBACH

Jan. 1948

Ihre Nachricht:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

H/B. Tag: 8.1.48

M/P

Sehr geehrter Herr Doktor!

Infolge des Weihnachtsgeschäfts und der anschliessenden Ferien kommen wir erst heute zur Erledigung Ihres Schreibens. Wir haben Ihnen mit gleicher Post den Betrag von RM 300,- überwiesen.

Die Lizenzangelegenheit ist allerdings noch nicht abgeschlossen. Daraus erklärt sich auch, dass wir von uns aus nicht mehr auf die Sache zurückgekommen sind. Es haben sich in der Serienproduktion des Bandes wesentliche Hindernisse ergeben, sodass wir bis zur Beseitigung derselben den Abschluss des Vertrages verzögern wollen. Wir werden Sie, sobald unsere Rheinlandfirmen die Produktion als gesichert ansehen, unter Vorlage des endgültigen Vertrages um Ihr Urteil bitten. Unser Herr Habermaier wird dieserhalb mit Ihnen Fühlung nehmen.

Wir beabsichtigen, in der nächsten Zeit unsere Firma in eine G.m.b.H. umzuwandeln und werden uns erlauben wegen der Abfassung des Gesellschaftsvertrages Ihren Rat in Anspruch zu nehmen. Inzwischen begrüßen wir Sie

hochachtungsvoll

B. E. H. B.

Alles Gute

ГЛАВА 1
ПОДГОТОВКА

МАЗИКИ К ПРАВИТЕЛЬСТВУ

Часть 1. Начало пути к власти. Установление политической базы.

M. 3/5.

15/5.

9. Dezember 1947.

ab 9/12.

Dr. O. / M.
- 554 -

Firma

REHAB Eisenwerke R e s t l e
H e m s b a c h a.d.Bergstr.

Sehr geehrte Herren !

In der Lizenzangelegenheit , über die wir mit Ihnen korrespondiert haben , haben wir längere Zeit nichts mehr gehört . Wir nehmen deshalb an , dass wir unsere Bemühungen in dieser Angelegenheit als abgeschlossen betrachten können . Leider besitzen wir gar keinen Anhaltspunkt , auf Grund dessen wir unsere Kostenberechnung aufstellen können , da uns die von dem Lizenzvertrag erfassten Umsätze nicht bekannt sind . Wir nehmen aber an , dass wir den Geschäftswert auf mindestens RM 30.000.- festsetzen können und schlagen Ihnen demgemäß vor , uns für unsere Bemühungen eine Gebühr aus diesem Betrag , die abgerundet ... RM 300.- beträgt , zu überweisen .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

O
(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

27. August 1947.

W. 1. X. 47

1. XT V2

Dr. O. / -
- 554 -

Firma

REHAE Eisenwerke R e s t l e

H e n s b a c h d. d. Bergstr.

Sehr geehrte Herren !

Wir bestätigen den Empfang Ihres Schreibens vom 21. August 1947, zu dessen zweitletzten Absatz wir folgendes zu bemerken haben :

Eine Beantwortung der Frage, ob der Erwerb einer Lizenz für ausländische Gebiete Gefahren in sich birgt, würde auf eine Prognose der weiteren politischen Entwicklung hinauslaufen. Wir bedauern deshalb sehr, Ihnen in dieser Einsicht keine eindeutige und vor allen Dingen keine verbindliche Auskunft geben zu können. Die Frage aller deutschen Auslandschutzrechte ist durchaus noch in der Schwebe, es kann aber unseres Erachtens mit einer besonderen günstigen Entwicklung nicht gerechnet werden. Die Übernahme einer Lizenz für das Ausland würde zunächst ein ausländisches Schutzrecht voraussetzen, dessen Bestand bei den unklaren Rechtsverhältnissen, insbesondere auf dem Gebiete des Patent- und Erfindungsrechtes dann besonders zweifelhaft erscheint, wenn sich dieses Schutzrecht in der Hand eines Deutschen befindet. Bei einem etwaigen Vertragsabschluss müssten also genügende Sicherungen für den Fall getroffen werden, dass der rechtliche Bestand und die wirtschaftliche Auswertbarkeit des lizenzierten Patentes beeinträchtigt werden. Man könnte daran denken, dass der Lizenzgeber eine

entsprechende Garantie übernimmt oder dass der Lizenznehmer von dem Vertrag in diesem Falle zurücktreten kann und etwa gezahlte Lizenzbeträge zurückhält.

Ob sich aus einer Lizenzvergabe in das Ausland für die Herstellung und den Vertrieb im Inland Schwierigkeiten ergeben können, dürfte davon abhängen, ob bereits ein ausländisches Schutzrecht besteht oder nicht. Falls es nicht bestehen sollte, könnte allerdings durch eine jetzt durchgeführte Anmeldung die Gefahr heraufbeschworen werden, dass die Erfindung im Zuge der Reparationen ebenfalls erfasst wird, was mangels eines ausländischen Schutzrechtes nicht mit solcher Gewissheit zu erwarten sein würde.

Es handelt sich hier, wie erwähnt, um Fragen, auf die eine befriedigende Antwort angesichts der unsicheren Zukunftsentwicklung unserer politischen- und Rechtsverhältnisse und Auslandsbeziehungen nicht gegeben werden kann. Wir hoffen aber, Ihnen mit unseren Ausführungen, soweit uns möglich ist, gedient zu haben.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

O
(Dr. Otto)
Rechtsanwalt



RESTLE
HEMSBACH AN DER BERGSTRASSE

SPEZIALGESCHÄFT FÜR BAUBESCHLÄGE . MÖBELBESCHLÄGE . FABRIKBEDARF . HAUSHALTSBEDARF

RUF: WEINHEIM AN DER BERGSTRASSE
BANK: DEUTSCHE BANK, MANNHEIM
ANSCHRIFT: REHAB HEMSBACH A. D. B.

Herrn
Rechtsanwalt
Dr. Heinz G.C. Otto
(17a) Heidelberg
Neuenheimerlandstr. 4

23. Aug. 1947

X/101d
H/B.

TAG:

21. August 1947

Ihre Nachricht:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Sehr geehrter Herr Doktor!

Wir bitten um Entschuldigung, dass wir Ihnen erst heute den Eingang Ihres Briefes vom 31. Juli 1947 bestätigen. Wir haben den Abschluss des Vertrages mit Herrn Architekt Kneis etwas zurückgestellt, da wir mit der Vorbereitung und Durchführung einer Arbeitsbesprechung aller Außenvertreter der Firma beschäftigt waren. Wir haben im Übrigen in Vorbesprechungen mit Herrn Kneis seine grundsätzliche Bereitschaft zum Abschluss des Vertrages in der von uns gewünschten Form erkennen können und glauben, ohne grosse Schwierigkeiten zum Abschluss zu kommen. Wir werden Ihnen wunschgemäß vor Abschluss des Vertrages den genauen Vertragstext noch einmal vorlegen. Herr Habermayer wird zu diesem Zweck Sie noch einmal in Ihrer Praxis aufsuchen.

Eine Mitteilung über die voraussichtliche Höhe des jährlich anfallenden Lizenzbetrages können wir Ihnen leider nicht machen, da sich die Höhe dieses Betrages nach der Möglichkeit der Fertigung in den einzelnen Betrieben richten muss. Wir haben im Augenblick noch keine bindenden Zusagen über die Lieferfähigkeit der von uns beauftragten Firmen, sodass sich unser voraussichtlicher Umsatz leider nicht vorbestimmen lässt.

Herr Kneis ist an uns herangetreten, um uns zu bewegen, eine Lizenz für unsere Tür- und Fensterbänder für Frankreich zu erwerben. Wir erbitten dazu Ihre Stellungnahme, ganz besonders bezüglich des Wertes einer solchen Lizenz-Vergebung im Augenblick, sowie der Gefahren, die sich aus einer solchen Lizenzvergebung in das Ausland für die Herstellung und den Vertrieb im eigenen Land ergeben können. Die Lizenzgebühren für die Erwerbung einer solchen Lizenz würden uns etwa RM 1000. kosten. Wir wären nicht bereit, diese Summe anzulegen, wenn sich die Lizenzvergebung nach Frankreich in irgend einer Form ungünstig auf die Produktion unserer Erfindungen in Deutschland auswirken könnte. Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns Ihre Überlegungen zu dieser Frage baldigst mitteilen wollten.

Inzwischen begrüßen wir Sie

hochachtungsvoll

REHAB
EISENWAREN
Maurer

*mehrige Frage
C? welche Drpr.*

Wv. 1 IX. 47

31. Juli 1947

Ab 2/12

A

Dr. O./U.

- 554 -

Firma

REHAB Eisenwaren Restile
Hemsbach a.d.B.

Sehr geehrte Herren!

Bezugnehmend auf die gestrige Besprechung mit Ihrem Herrn Habermayer ergänze ich meine Stellungnahme vom 14. Juli 1947 zu dem Entwurf eines Lizenzvertrages wie folgt:

1. Nach den mir nunmehr zuteil gewordenen Informationen tritt der Charakter der Lizenz als Bezirkslizenz nach dem mir vorgelegten Muster in Ihrem Falle etwas zurück, da Ihrer Firma eine Lizenz für ganz Deutschland erteilt werden soll.
2. Der letzte Satz des § 2 bedarf einer gewissen Abschwächung, insbesondere da ja eine patentantliche Prüfung des lizenzierten Verfahrens noch nicht erfolgt ist. Wir haben uns zunächst geeinigt auf folgende Formulierung:

"Der Lizenznehmer hat sich nach den Zeichnungen und Mustern vorläufig von der Brauchbarkeit der Erfindung überzeugt".
3. Die in § 3 neben der prozentualen Lizenz vorgesehene Pauschalsumme sollte ein für allemal festgelegt werden und nicht ebenfalls wieder nach einer gleitenden Skala bestimmt werden. Auf diese Weise wird die Regelung viel zu kompliziert. Es wäre also nach Möglichkeit zu streichen von dieser Pauschalsumme bis Schluss desselben Absatzes.

Die im nächsten Absatz des § 3 letzter Satz vorgesehene Bestimmung könnte so aufgefasst werden,

als ob Ihre Firma dem Lizenzgeber gegenüber verpflichtet sei, Ihrem Lieferanten innerhalb vier Wochen Rechnung zu erteilen. Wir waren uns darüber einig, daß dies einen zu ~~Nachlass~~ Eingriff in Ihren Geschäftsbetrieb bedeuten würde und daß diese Bestimmung auch gar nicht so weitgehend gedacht sei. Wir haben demgemäß um der Deutlichkeit willen das letzte Wort "berechnen" in "verrechnen" umgeändert.

Von dem letzten Absatz des § 3 schliesslich kommt der erste Satz für den vorliegenden Fall kaum in Betracht, da sich das Ihnen lizenzierte Verfahren nicht auf "Formkasten" bezieht und da die Vergabe von Unterlizenzen von Ihnen nicht beabsichtigt ist. Bedenklich erschien uns aber der letzte Satz, wonach der Lizenzgeber den vollen Lizenzbetrag anstatt in Geld in Sachwerten, und zwar in Gegenständen, die nach seinem Verfahren hergestellt sind, verlangen kann. Man müßte versuchen, diese Möglichkeit zu begrenzen, etwa auf die Hälfte oder ein Viertel oder einen sonstigen Bruchteil des Jahreslizenzbetrages, etwa durch folgenden Schlussatz: "Der Gesamtwert der in einem Jahr ersatzweise bezogenen Gegenstände darf die Hälfte (ein Viertel) der in diesem Jahr fällig gewordenen Lizenzbeträge nicht übersteigen". Außerdem wäre aber in dem Vordersatz, um Schwierigkeiten mit Bewirtschaftungsstellen zu vermeiden, noch zwischen den Worten "Verkaufspreisen" und "zu fordern" einzufügen: "Nach Maßgabe der geltenden Bewirtschaftungsbestimmungen."

4. Wir waren uns darüber einig, daß die Bestimmung des § 5 wegen Verstoßes gegen die Dekartellisierungsgesetzgebung gestrichen werden muss.
5. In § 6 kommt zunächst ein Vergleich mit dem Umsatz anderer Lizenznehmer nicht in Betracht, weil Ihre Lizenz sich auf das ganze Reichsgebiet erstreckt. Genau genommen müßte die Bestimmung gestrichen werden, aber für den Fall einer Weigerung Ihres Vertragsgegners kann sie

auch ruhig stehen bleiben, da sie sowieso ohne Bedeutung ist. Wichtiger ist die Haftung des Lizenznehmers bei Untätigkeit der und Erfolglosigkeit. Jen Fall "offensichtlicher Untätigkeit" zu regeln ist unbedenklich, da der Gegner ja das "offensichtlich" nachweisen müsste. Bei dem Wort Erfolglosigkeit habe ich allerdings vorgeschlagen, hinzuzufügen "verschuldeter". Ferner wäre um der genaueren Fassung willen anstatt "aufzuheben" zu schreiben "zu kündigen". Wenn eine solche Haftung des Lizenznehmers bedungen wird, erscheint es nicht mehr als recht und billig, daß auch der Lizenzgeber eine Haftung ausdrücklich übernimmt, etwa durch folgenden weiteren Satz dieses Absatzes: "Bei vom Lizenzgeber verschuldeter Erfolglosigkeit hat der Lizenznehmer das Recht, den Lizenzvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen und vollen Schadensersatz zu fordern.

Der letzte Absatz des § 6 beinhaltet ebenfalls eine sehr weitgehende Garantiepflicht Ihrer Firma, die dadurch abgeschwächt werden könnte, daß man zwischen "die Erzeugnisse" und "in einer noch" einfügt: "soweit möglich".

Der letzte Satz dieses Absatzes ist überflüssig, da in § 17 dieses Vertrages für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrage ein Schiedsgericht vereinbart ist.

6. Die Formulierung in § 9: "Rechtsgültigkeit der Schutzmittel" ist juristisch ungenau. Man müsste sagen: "Schutzfähigkeit des lizenzierten Verfahrens". Ferner müsste zum Ausdruck kommen, wem die Nichtigkeit nicht bekannt gewesen sein darf, offensichtlich doch dem Lizenzgeber. Es müsste also heißen: "sofern ihm die Nichtigkeit nicht bekannt war". Diese Formulierung hat die juristische Bedeutung, daß dem Lizenznehmer, also Ihre Firma, im Streitfall die Beweislast dafür trifft, daß dem Lizenzgeber die Nichtigkeit bekannt war, was erfahrungsgemäß ein nahezu unmögliches Unterfangen darstellt.

7. Ich habe Ihrem Herrn Habermann empfohlen, die Bestimmung des § 10 überhaupt zu streichen aus den bereits in meinem Schreiben erwähnten Gründen. Die Schutzrechtsgebühren stehen ~~vertragsmässig~~ in gar keinem Verhältnis zu den Lizenzgebühren.
8. Die Bestimmung des § 11 entfällt wohl, da nur Ihre Firma als einziger Lizenznehmer in Betracht kommt. Das Gleiche gilt für § 13, der ohnedies bedenklich wäre.
9. Zu § 15 verweise ich auf meine schriftlichen Ausführungen.
von 14 Juli 1944
10. § 16 müsste auf Grund unserer Besprechung folgende Fassung erhalten: "Der Vertrag wird zunächst bis 31. Dezember 1949 fest abgeschlossen und verlängert sich jeweils um weitere zwei Jahre, wenn er nicht mit halbjährlicher Kündigungsfrist auf den Ablaufstermin gekündigt wird". Im dritten Satz dieses Absatzes wären die Eingangsworte "während und" zu streichen und an die Stelle des Wortes "gleichartige" das Wort "gleiche" zu setzen.
11. Die in § 17 vorgesehenen Schiedsgerichtsvereinbarung bedarf noch der Nachprüfung, nachdem sie mir vorgelegt sein wird.

Ich bitte Sie noch um gelegentliche Mitteilung des voraussichtlich jährlich anfallenden Lizenzbetrages nach diesem Vertrage.

Wir haben vereinbart, daß der Vertrag in seiner endgültigen Fassung vor Unterschriftsleistung mir noch mal zur Prüfung vorgelegt wird und daß Sie mich bei etwaigen Verhandlungsschwierigkeiten hinzuzuziehen beabsichtigen, wobei ich Sie bitten darf, mir einen evtl. Besprechungs-
vorzu
termin mitteilen zu wollen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

O
(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

4

14. Juli 1947

Dr. Dr./U.

- 554 -

Firme

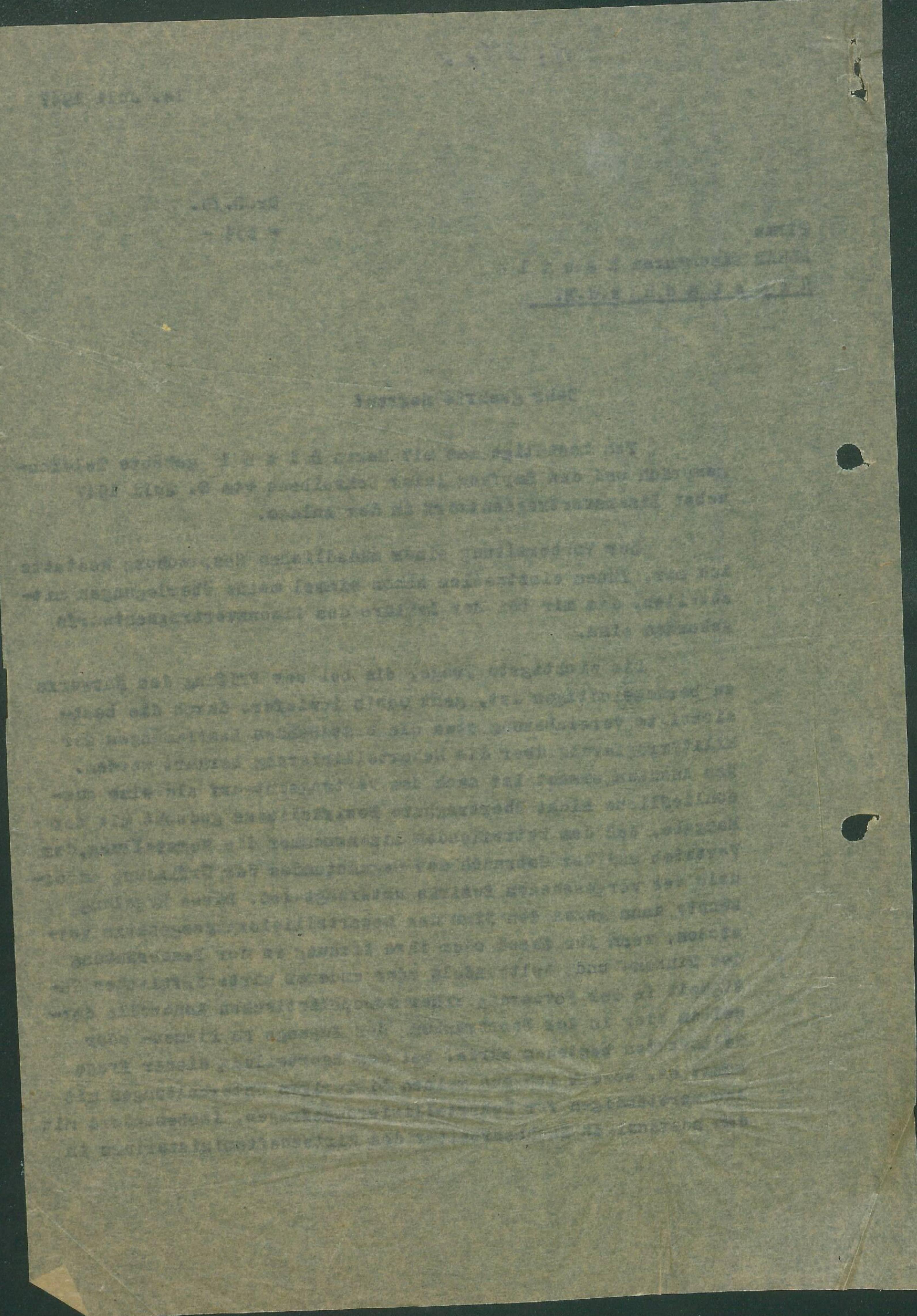
HERAL Eisenwaren Restl e
H o m b u r g (S d H)

Sehr geehrte Herren!

Ich bestätige das mit Herrn B i o n i gestaltete Telefon-
gespräch und den Empfang Ihres Schreibens vom 8. Juli 1947
nebst Lizenzvertragsentwurf in der Anlage.

Zur Vorbereitung einer niedlichen Besprechung gesellte
ich mir, Ihnen einstweilen schon einmal meine Überlegungen mit-
zuteilen, die mir bei der Lektüre des Lizenzvertragsentwurfs
gekommen sind.

Die wichtigste Frage, die bei der Prüfung des Entwurfs
zu berücksichtigen ist, geht dahin insoweit durch die best-
sichtigte Vereinbarung etwa die bestimmten Bestimmungen der
militärischen Regierung über die Dekartellisierung betrifft. Wenn
das Ausstellungrecht ist nach dem Vertragsentwurf als eine aus-
schließliche nicht übertragbare Bezirkslizenz gedeckt mit der
Maßgabe, daß dem betreffenden Lizenznehmer die Herstellung, der
Vertrieb und der Gebrauch des Gegenstandes der Erfüllung entge-
holt des vorgesehenen Bezirks unterliegt ist. Diese Regelung
könnte dann gegen den Sinn der Dekartellisierungsvorsätze ver-
stoßen, wenn ihr Zweck oder ihre Wirkung in der Beschränkung
des Binnen- und Weltmarkts oder anderer wirtschaftlicher Tu-
tigkeit in der Forderung einer monopolistischen Kontrolle der-
selben oder in der Beschränkung des Zugangs zu Binnen- oder
Weltmarkten bestanden würde. Bei der Beurteilung dieser Frage
kommt es, soweit ich auf meinen Einsichten Unterhaltungen mit
unverstandigen zur Dekartellisierungswegen, insbesondere mit
dem zuständigen Sachbearbeiter des Kirtschaftsministeriums in



Stuttgart und mit dem ehemaligen Wirtschaftsminister und jetzigen Rechtsanwalt, Dr. Rudolf Müller, entnommen habe, entscheidend auf die praktische Handhabung der Vereinbarung, weniger auf deren formalen Inhalt, an. Über diese Frage werden wir uns also mündlich nochmals unterhalten müssen. Einen Hinweis für die Beurteilung dieser Bestimmung geben uns die Begriffbestimmungen des Art.V.Ziff.9 des Gesetzes Br. 56, wo unter C ausgeführt ist, daß der oben erwähnte Begriff des Zwecks und der Wirkung solcher Vereinbarungen u.a. umfaßt ist: „Die Unterdrückung technischer Erfindungen gleichwie ob patentiert oder nicht - Abschreibungen im Zusammenhang mit der Ausbeutung von Patenten oder anderen ähnlichen ausschließlichen Schutzrechten mit dem Ziel, das Monopol oder das Schutzrecht auf Gegenstände auszudehnen, die in der gesetzmaßigen Erteilung nicht enthalten sind.“ Es wird also insbesondere darauf ankommen, daß die Bezirkslizenz keinerlei Auswirkungen auf andere Gegenstände hat, als diejenigen, auf die sie sich bezieht.

Während also Bedenken gegen eine Bezirkslizenz in der vorgesehenen Form ausgeräumt werden könnten, scheint mit die Bestimmung des § 5, wonach sich der Lizenznehmer zu einer bestimmten Preisgestaltung verpflichtet, im Widerspruch zu den Kartellisierungsbestimmungen zu stehen, insbesondere im Hinblick auf die Begriffbestimmung des Art.V.Ziff.9 a,Ziff.1, wo die Rede ist von der "Festsetzung von Preisen oder Zahlungs- oder sonstigen-Bedingungen beim Ankauf oder Verkauf von Erzeugnissen und Gegenständen aller Art."

Ferner müßten wir uns über die Bedeutung des § 7 unterhalten. Mir scheint hierin eine Art Erfahrungsaustausch vereinbart zu sein.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs habe ich vorläufig folgendes zu bemerken:

1. Es ist mir nicht ganz klar, welcher Zweck mit der Bestimmung des § 14 verfolgt wird, in den Beschränkungen hinsichtlich der Lieferungen ins Ausland getroffen werden. M.E. erübriggt sich diese Bestimmung angesichts des Charakters des Ausübungsberechts als Bezirkslizenz.

2. In § 2 des Entwurfs wird ausgeführt, daß sich der Lizenznehmer „hinreichend von der Güte und Brauchbarkeit der Erfindung überzeugt“ habe. Hieraus könnte ein Vermicht auf eine Mängelrüge erblickt werden, und es wäre zu überlegen, ob dies Ihren Intentionen entspricht.
3. In § 3, letzter Absatz, ist von Unterlizenzen die Rede und gleichzeitig von der „Verleihung von Formkästen“. Der letzte Passus ist mir in Unkenntnis des zu lizenziierenden Verfahrens unklar. Im Zusammenhang hiermit möchte ich auch die Frage anschneiden, ob das Schutzrecht in dem endgültigen Vertrag hinsichtlich seines Charakters und seines Umfanges mit genügender Deutlichkeit charakterisiert wird. Die entsprechenden Stellen sind ja in dem Entwurf noch nicht ausgefüllt. Diese Frage spielt auch bei der Berechnung der Lizenz gemäß § 3, Abs.1, eine Rolle, da es ja möglich ist, daß der Erfindungsgegenstand in andere Produkte übergeht. In diesem Falle müßte eine Abgrenzungsnorm vorgesehen werden.
4. In § 4 ist eine Kontrolle der Aufzeichnung des Lizenznehmers durch den Lizenzgeber vorgesehen, gegen die an sich keine Bedenken bestehen und die durchaus üblich ist. Lediglich erscheint es mir zweckmäßig, noch zu bestimmen, daß die mit der Kontrolle zu beauftragende Person auch dem Lizenznehmer genehm sein müßte.
5. Die Bestimmung des § 6, Abs.1, erscheint mir etwas ungenau gefaßt zu sein, selbst wenn man berücksichtigt, daß im Streitfalle ein Schiedsgericht entscheidet. Solche unklaren Bestimmungen führen oft bei der späteren Handhabung des Vertrages zu Streitigkeiten, die durch eine klare Formulierung von vornherein ausgeräumt werden könnten. Genügende Klarheit dürfte die Formulierung aufweisen, daß bei „offensichtlicher Tätigkeit oder Erfolglosigkeit des Lizenznehmers“ dem Lizenzgeber

bestimmte Rechte zustehen. Es erscheint mir fast am zweckmäßigsten zu sein, wenn man auf den ersten Satz des Absatzes 1 ganz verzichte und sich auf diesen Satz beschränken würde. Auch die in Abs.2 dieses Paragraphen vorgesehene Regelung scheint mir in dieser Form die Gefahr mit sich zu bringen, daß unnötige Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten entstehen. Sie haben eine starke Bindung des Lizenznehmers an den Lizenzgeber zur Folge, die wahrscheinlich nicht von Ihnen in Kauf genommen werden könnte.

6. Der in § 8 vorgesehene Übergang des Vollrechts bedarf m.E. keiner ausdrücklichen Vereinbarung, da es ja in der Natur eines Lizenzvertrages liegt, daß das Schutzrecht als solches eigenständig bei dem Erfinder verbleibt und dieses einem Dritten mehr oder minder beschränktes Ausübungsrecht verleiht.
7. Wenn ich den § 9 richtig verstehe, so soll hierdurch die Gewährleistung (Garantie des Lizenzgebers) für den Bestand des Schutzrechts ausgeschlossen werden, nicht aber die Haftung für Verschulden („sofern die Fichtigkeit nicht bekannt war“).
8. Die Regelung des § 10 erscheint mir reichlich kompliziert, insbesondere im Hinblick darauf, daß es sich bei den Schutzrechtsgebühren ja um keinen erheblichen Betrag handelt. Üblicherweise werden die Schutzrechtsgebühren vom Lizenzgeber übernommen, der diese ja ohne jede Schwierigkeit aus den normalerweise weit höheren Lizenzentnahmen bestreiten kann.
9. Die Regelung des § 11, die mir in dieser Form neu ist, scheint mir recht zweckmäßig zu sein.

Nach § 12 findet meine Zustimmung. Es wäre nur zu bedenken, ob sich nicht der Lizenzgeber in jedem Vertrag mit den einzelnen Lizenznehmern ausdrücklich verpflichtet mütte, die gleiche Regelung auch allen anderen Lizenznehmern aufzuerlegen. Auf diese Weise würde erreicht, daß der hiermit verfolgte Zweck auch zu Gunsten der Lizenznehmer gesichert ist.

... die auch auf die politische Arbeit und die sozialen Probleme der kleinen
und mittleren Betriebe sowie auf die sozialen Verhältnisse im ländlichen Raum
aufmerksam machen. Die Arbeit kann nicht nur auf die sozialen Verhältnisse
und Probleme des Landes und der Kleinstadt ausgerichtet werden, sondern muß
auch die sozialen und politischen Verhältnisse im ländlichen Raum untersuchen.
Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, daß die sozialen Probleme im ländlichen
Raum nicht nur als soziale Probleme der Kleinstadt oder des Landes gesehen
werden, sondern daß sie als soziale Probleme des gesamten Landes gesehen
werden. Das heißt, daß die sozialen Probleme im ländlichen Raum nicht nur
als soziale Probleme der Kleinstadt oder des Landes gesehen werden, sondern
daß sie als soziale Probleme des gesamten Landes gesehen werden.

Die Arbeit soll die sozialen Probleme im ländlichen Raum untersuchen, um
die sozialen Probleme im ländlichen Raum zu lösen. Die Arbeit soll die
sozialen Probleme im ländlichen Raum untersuchen, um die sozialen
Probleme im ländlichen Raum zu lösen. Die Arbeit soll die sozialen
Probleme im ländlichen Raum untersuchen, um die sozialen
Probleme im ländlichen Raum zu lösen.

Die Arbeit soll die sozialen Probleme im ländlichen Raum untersuchen, um
die sozialen Probleme im ländlichen Raum zu lösen. Die Arbeit soll die
sozialen Probleme im ländlichen Raum untersuchen, um die sozialen
Probleme im ländlichen Raum zu lösen. Die Arbeit soll die sozialen
Probleme im ländlichen Raum untersuchen, um die sozialen
Probleme im ländlichen Raum zu lösen.

Die Arbeit soll die sozialen Probleme im ländlichen Raum untersuchen, um
die sozialen Probleme im ländlichen Raum zu lösen. Die Arbeit soll die
sozialen Probleme im ländlichen Raum untersuchen, um die sozialen
Probleme im ländlichen Raum zu lösen. Die Arbeit soll die sozialen
Probleme im ländlichen Raum untersuchen, um die sozialen
Probleme im ländlichen Raum zu lösen. Die Arbeit soll die sozialen
Probleme im ländlichen Raum untersuchen, um die sozialen
Probleme im ländlichen Raum zu lösen.

Die Arbeit soll die sozialen Probleme im ländlichen Raum untersuchen, um
die sozialen Probleme im ländlichen Raum zu lösen. Die Arbeit soll die
sozialen Probleme im ländlichen Raum untersuchen, um die sozialen
Probleme im ländlichen Raum zu lösen. Die Arbeit soll die sozialen
Probleme im ländlichen Raum untersuchen, um die sozialen
Probleme im ländlichen Raum zu lösen.

Fa. REHAB Eisenwaren Restle Hemsbach 14. Juli 1947

10. § 13, 1. Satz, ist unbedenklich. Für den übrigen Inhalt dieses Paragraphen gilt dasselbe, was ich bereits unter Ziff. 5 ausgeführt habe. Dem Lizenzgeber wird durch die Möglichkeit, den räumlichen Bereich von Ausübungsrechten einseitig abzuändern, ein erhebliches Übergewicht verliehen. Der im letzten Satz vorgeschene Kostenausgleich dürfte in der Praxis schwer durchzuführen sein.
11. In § 15 sind zwei Gesichtspunkte gemeinsam geregelt, die m.E. getrennt werden müssten. Ob es für Ihren Geschäftsbetrieb eine Er schwerung bedeutet, daß Sie zur Verzeitigung von Unterlizenzen die Genehmigung des Lizenzgebers benötigen, läßt sich nur bei Kenntnis der betrieblichen Eigenarten beurteilen.

Getrennt hiervon wären die außerordentlichen Endigungsgründe zu behandeln. Außer Tod oder Konkurs des Lizenznehmers wäre zu erwähnen, Verlust der Rechtsfähigkeit für den Fall, daß eine Kapitalgesellschaft (AG. GmbH.) Lizenzgeber ist und Auflösung bzw. Liquidation für den Fall, daß eine Personalgesellschaft (CHG., EG.) ein Ausübungsrecht erhält. Ferner wäre zu bestimmen, daß durch den Tod eines Teilhabers einer Personalgesellschaft durch dessen Ausscheiden aus einem sonstigen Grunde die der Gesellschaft erteilte Lizenz nicht berührt wird.

Ihrenjährige Handlungen des Lizenznehmers berühren nicht immer die Interessen des Lizenzgebers. Soweit dies der Fall ist, liegt nach ständiger Rechtsprechung ein wichtiger Kündigungsgrund vor. Eine besonders vertragliche Bestimmung dieses Inhalts erscheint deshalb überflüssig. Wurde eingerufen?

Während der Lizenznehmer zur Übertragung des ihm erteilten Ausübungsrechts der Zustimmung des Lizenzgebers bedarf, soll umgekehrt der Lizenzgeber in der Verfügung über sein Schutzrecht praktisch völlig frei sein. Diese Bestimmung erscheint mir recht

einseitig. Daß der Lizenznehmer "Anspruch auf sofortige Mitteilung und Fortbestand dieses Vertrages" hat, nutzt ihm wenig, wenn gegen die Persönlichkeit des neuen Schutzrechteinhabers Bedenken bestehen.

11. Es scheint mir zu weit zu gehen und erhebliche Unklarheit zu verursachen, wenn es dem Lizenznehmer nach § 16 untersagt sein soll, von der Lizenz nicht erst nach Beendigung des Vertrages, sondern schon während des Vertrages Gebrauch zu machen. Von welchem Zeitpunkt soll dann das Verbot gelten? wohl vom Zeitpunkt der Kündigung an? Dies ist aber unzumutbar.
12. Der Inhalt der zu treffenden Schiedsgerichtsordnung liegt mir nicht vor. Er müsste auch noch einer Prüfung unterzogen werden.

Ich bitte Sie, meine Überlegungen schon einmal einer Nachprüfung unterziehen zu wollen. Es würde mich freuen, wenn wir uns in den nächsten Tagen über alle diese Fragen unterhalten könnten. Hierbei wird mich auch interessieren, welche Bedenken Sie unabhängig von mir außerdem noch gegen die beabsichtigte Vereinbarung haben.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr.Otto)
Rechtsanwalt



RESTLE
HEMSBACH AN DER BERGSTRASSE

SPEZIALGESCHÄFT FÜR BAUBESCHLÄGE . MÖBELBESCHLÄGE . FABRIKBEDARF . HAUSHALTSBEDARF

RUF: WEINHEIM AN DER BERGSTRASSE
BANK: DEUTSCHE BANK, MANNHEIM
ANSCHRIFT: REHAB HEMSBACH A. D. B.

Herrn
Rechtsanwalt
Dr. Otto

(17a) Heidelberg
Neuenheimer Landstr. 4

X/X

11. Juli 1947

Ihre Nachricht:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: H/B.

TAG: 8.7.47

Wir nehmen Bezug auf die telefonische Unterredung, die Herr Werner D i e h l am 7.7.47 mit Ihnen hatte und übersenden Ihnen in der Anlage eine Abschrift des fraglichen Vertrages. Die Abfassung dieses Vertrages ist nach unserer Ansicht zu einseitig und in dieser Form nicht diskutabel. Da wir aber andererseits entscheidenden Wert darauf legen, diesen Vertrag zustande zu bringen und wir ausserdem bereits die mündliche Zusage des Herrn Architekten Kneis haben, seine Erfindungen in Deutschland als Alleinhersteller herzustellen und zu vertreiben, und auf Grund dieser Zusage schon wesentliche Vorarbeiten zur Herstellung und zum Vertrieb dieser Artikel eingeleitet haben, so läge es in unserem Interesse mit Herrn Architekt Kneis baldigst zu einem Vertragsabschluss zu kommen. Es würde uns freuen, wenn Sie uns dieserhalb Ihren Rat leihen würden.

Herr D i e h l wird in unserem Auftrag Ende dieser Woche bei Ihnen anrufen, um bei Ihnen einen Termin zu erbitten, an dem Herr Habermeier im Auftrag unserer Firma bei Ihnen vorsprechen kann um alle diesbezüglichen Fragen zu besprechen.

Für Ihre Bereitwilligkeit, trotz Ihrer grossen Beanspruchung uns hierbei zu unterstützen, danken wir Ihnen bestens und zeichnen

hochachtungsvoll
Aleman

ЗАПРОСЫ НА ЗАДАНЬЯ

1821 ГОДА ИЗДАНИЯ, ПРОСТОРОВЫХ, РЕДКОСТЬЮМ, СОХРАНЕННЫХ ВЪ ГИДРОГРАФИЧЕСКОМУ

СОСУДѢ МИНИСТЕРСТВА
СОВѢТА АДМИНИСТРАЦІИ
И ОБРАЗОВАНІЯ

САНКТ-ПЕТЕРБУРГЪ

L i z e n z v e r t r a g .

Zwischen Herrn A. Kneis Architekt, Hemsbach a.d.B. und

ist heute folgender Lizenzvertrag abgeschlossen worden :

§ 1

Herr Kneis ist der Erfinder und alleinberechtigte Inhaber der Patentansprüche zu den nachstehenden, durch notarielle Beurkundung für die spätere endgültige Patentanmeldung gesicherten Gegenstände:

Er erteilt

die Lizenz, den Gegenstand der Erfindung in den Bezirken

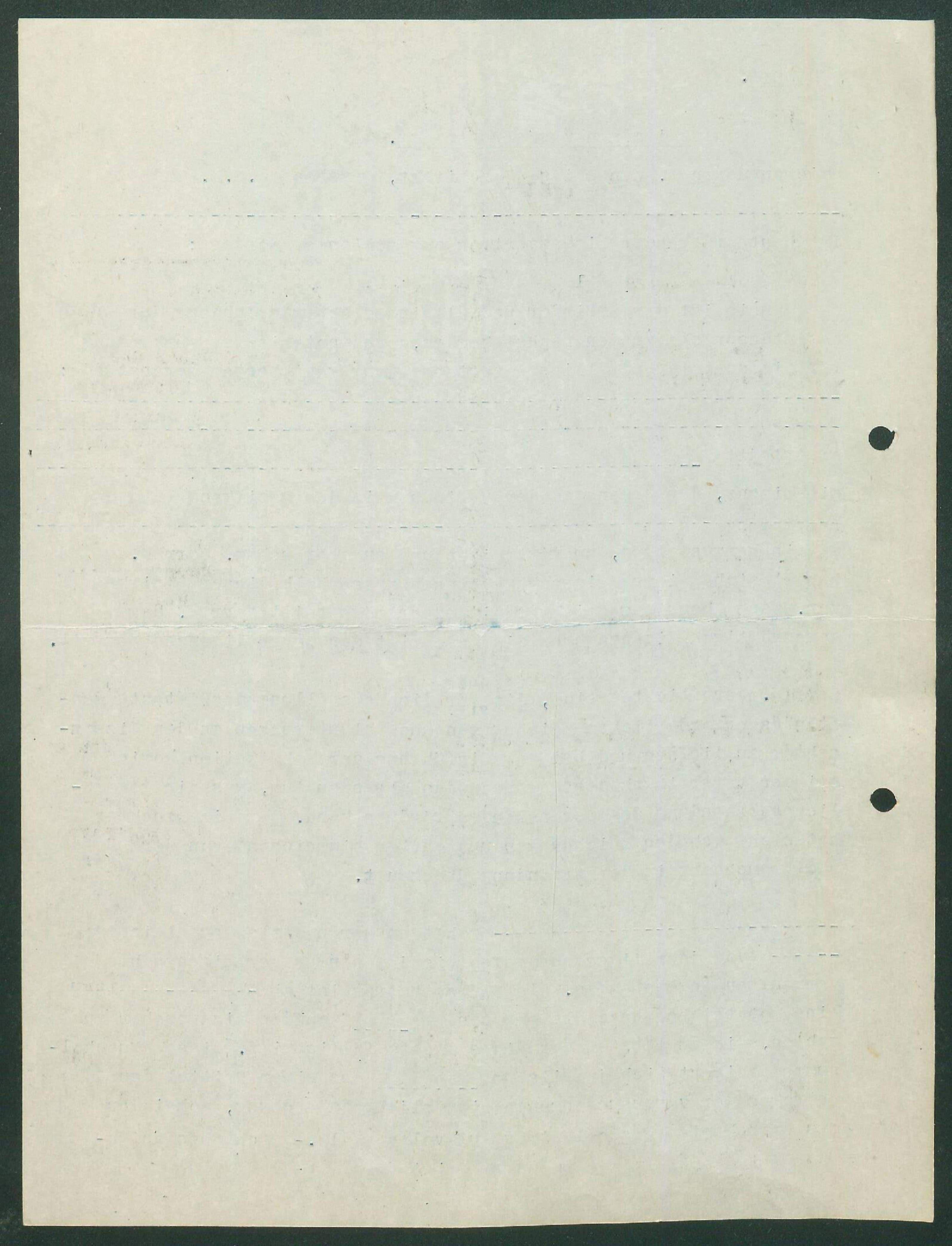
allein herzustellen, zu vertreiben und zu gebrauchen. Herr K.
behält sich weitere Lizenzvergebungen ausserhalb dieser Bezirke vor. Nach Abschluss weiterer Lizenzverträge teilt Herr K. dem gegenwärtigen Lizenznehmer die Anschrift der neuen Lizenznehmer mit.

§ 2

Herr K. verpflichtet sich, die für die Herstellung des Patentgegenstandes erforderlichen Zeichnungen und Erläuterungen an den Lizenznehmer zu liefern und bei der Einführung der Fabrikation sowie bei dem ~~Vertreibung~~ ^{Vertrieb} des Gegenstandes alles zu tun, was die gewerbliche Verwendung des Gegenstandes fördern kann. Der Lizenznehmer hat sich nach den Zeichnungen und Muster ~~vollständig~~ hinreichend von der Güte und Brauchbarkeit der Erringung überzeugt.

§ 3

zahlt an Herrn K. als Gegenleistung ~~8~~ % vom jeweiligen Verkaufspreis jeden nach der Lizenznahme verkauften Gegenstandes. Als Mindestbetrag ist ab 1947 eine monatliche Pauschalsumme von RM ~~-----~~ an den Lizenzgeber zu zahlen, die am letzten Tag eines Monats fällig wird. Diese Pauschalsumme steigert sich jeweils um ~~-----~~ % aus einem Drittel des Betrages der vorausgegangenen Vierteljahresabrechnung, wobei der neu errechnete Pauschalbetrag auf volle RM 10.- nach oben aufge-



rundet wird. Die durch die vierteljahresabrechnung ermittelte Lizenzgebühr ist, abzüglich der pauschalen vorauszahlungen, zu Ende jeden Kalenderviertels an den Lizenzgeber aufzurechnen.

Als Verkaufspreis gilt der dem Abnehmer in Rechnung gestellte Gesamtpreis, wobei als verkauft die gelieferte und in Rechnung gestellte Ware angesehen wird. Alle Lieferungen sind innerhalb 4 Wochen vom Tag der Lieferung an zu berechnen.

Die gleichen Bedingungen gelten für die Verleihung von Formkästen und die Vergabe von Unterlizenzen, wobei es gleichgültig ist, ob die Erzeugung der Ware im eigenen Fabrikationsbetrieb erfolgt. Dem Lizenzgeber steht das Recht zu, anstelle der fälligen Zahlungen die entsprechenden Mengen Fertig- oder Teilefertigwaren zu den üblichen Verkaufspreisen zu fordern.

§ 4

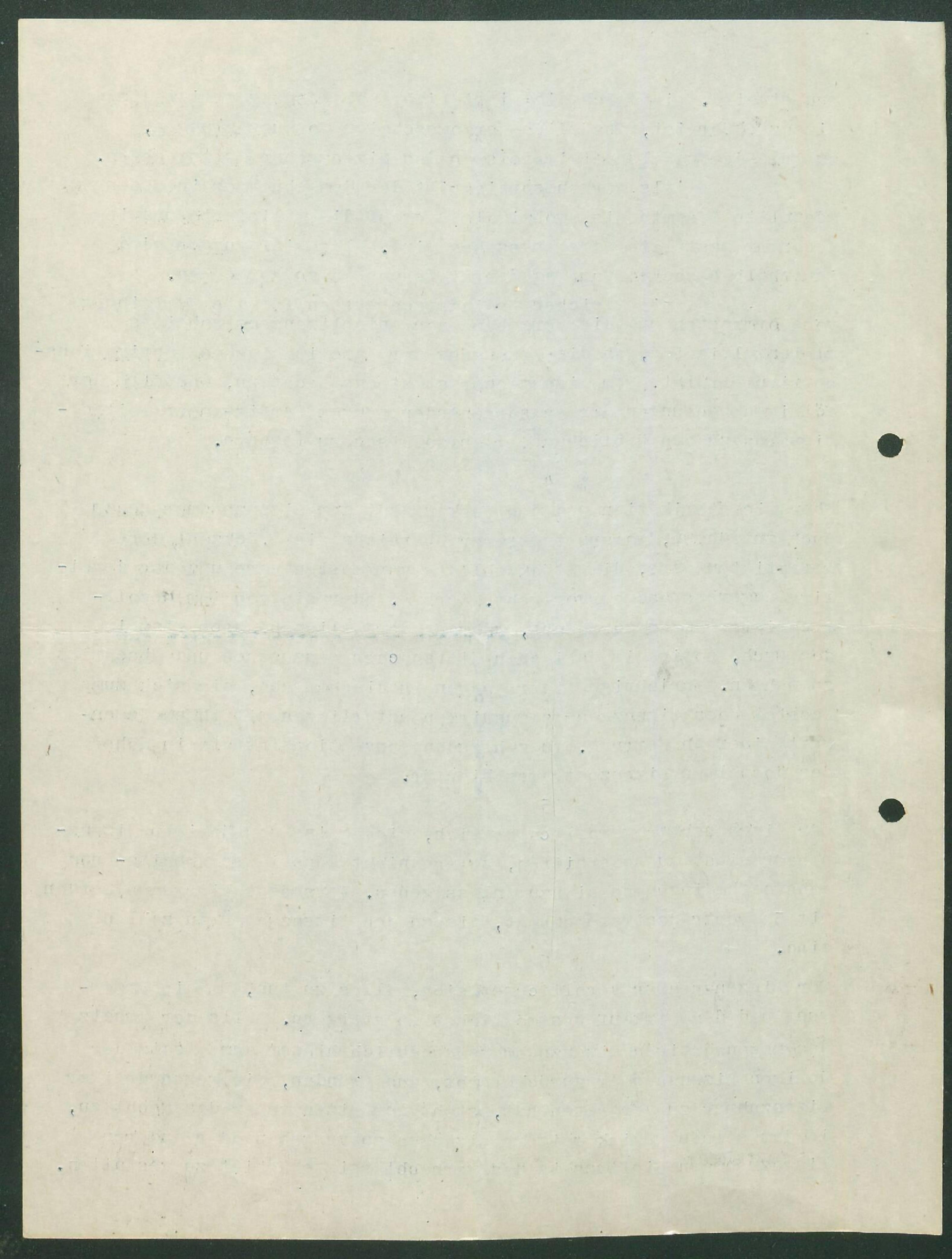
Über die Fabrikation und den Verkauf hat der Lizenznehmer genau Buch zu führen, woraus inklaarer Übersicht die Stückzahl der gefertigten Ware, die Stückzahl der verkauften Ware und der jeweilige Lagerbestand hervorgeht. Herr K. oder ein von ihm Bevollmächtigter haben das Recht, während der üblichen Geschäftszeit das Buch, sowie die üblichen Hilfsbücher einzusehen und Abschrift zu nehmen. Unrichtige Eintragungen in diesem Buch, die sich zum Nachteil des Lizenzgebers auswirken unterliegen mit ihrem Gegenwert einer an Herrn K. zu zahlenden Konventionalstrafe in Höhe des doppelten Lizenzbetrages hierfür.

§ 5

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Preise der übrigen Lizenznehmer nicht zu unterbieten, sofern nicht günstigere Arbeits- und Rohstoffbedingungen hierzu Anlass geben. Verstöße hiergegen werden mit 5% Vertragsstrafe belegt, die an den Lizenzgeber zu zahlen sind.

§ 6

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, alles zu tun, um die Erzeugung und den Verkauf bestmöglich zu steigern. Falls der Umsatz des gegenwärtigen Lizenznehmers erheblich hinter dem Umsatz der übrigen Lizenznehmer zurückbleibt, aus Gründen, die gegenwärtiger Lizenznehmer zu vertreten hat, steht dem Lizenzgeber das Recht zu, in dem selben Bezirk weitere Lizenzen zu vergeben oder anderen Lizenznehmern Einfluss in das vernachlässigte Gebiet zu gestatten.



Bei offensichtlicher Untätigkeit oder Erfolglosigkeit des Lizenznehmers steht dem Lizenzgeber das Recht zu, den Lizenzvertrag mit sofortiger Wirkung aufzuheben.

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Erzeugnisse in einer noch naher zu bestimmenden Güte und Ausstattung herzustellen, die auf den Absatz und auf den guten Ruf der Erzeugnisse günstig wirkt. Alle Streitigkeiten, die aus minderwertiger Lieferung entstehen, sind ausschliesslich vom Lizenznehmer zu vertreten.]

§ 7

Beabsichtigte Veränderungen und Verbesserungen sind vom Lizenzgeber und Lizenznehmer vor der Ausführung mitzuteilen.

§ 8

Bei evtl. Auflösung des Vertrages werden alle Rechte und Pflichten aus den Schutzrechten dieses Vertrages, sowie alle Verbesserungen hieran ausschliesslich Eigentum des Lizenzgebers. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die für den Eigentumsübergang nötigen Handlungen vorzunehmen.

§ 9

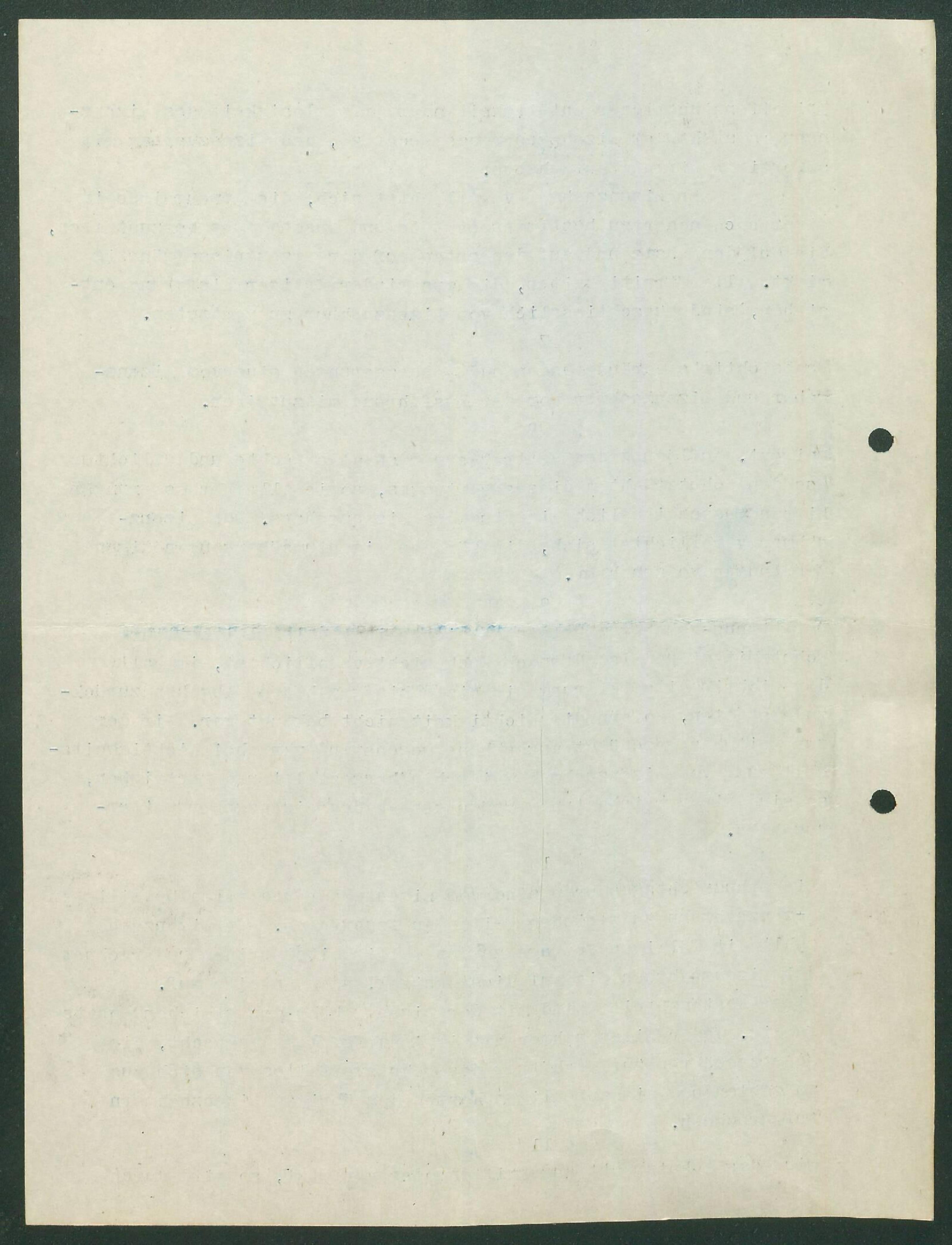
Der Lizenzgeber gewährleistet nicht die Rechtsgültigkeit der Verträge und ist demnach auch nicht verpflichtet, im Falle der Nichtigkeitserklärung die bis dahin gezahlten Abgaben zurückzu erstatten, sofern die Nichtigkeit nicht bekannt war. Wird der zur Zeit als geschützt angesehene Gegenstand xx bei Nichtigkeitserklärung vom Lizenznehmer weiterhin hergestellt und vertrieben, so sind die vereinbarten Vergütungen an den Lizenzgeber weiterzuzahlen.

§ 10

Die Schutzrechtsgebühren sind vom Lizenzgeber und allen beteiligten Lizenznehmern zu gleichen Teilen aufzubringen. Der Lizenzgeber zahlt die fälligen Beträge zu den Fälligkeitsterminen und rechnet den Lizenznehmern die auf diese entfallenden Anteile auf. Diese Kostenanteile sind mit der Lizenzgebühr des gleichen Monats fällig. Jeder Lizenznehmer hat im Bedarfsfalle das Recht, die Schutzgebühren zur Verhütung des Schutzverfalles von sich aus zu zahlen und die anteiligen Kosten den übrigen Lizenznehmern aufzurechnen.]

§ 11

Wird das Schutzrecht angegriffen oder verletzt, so wird durch



Mehrheitsbeschluss entschieden, ob und in welchem Umfange das Schutzrecht verteidigt wird. Für jeden Lizenzbezirk ist nur ein Lizenznehmer stimmberechtigt. (Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Lizenzgebers doppelt.) Die Minderheit ist zur Tragung der anteiligen Streitkosten verpflichtet.

§ 12

Werden Schutzrechtsverletzungen bekannt, so haben alle Vertragschließenden sich gegenseitig zu benachrichtigen. Geht ein Vertragspartner allein vor, so hat er die Streitkosten allein zu tragen und hat allein Anspruch auf Schadensersatz. Gehen mehrere gemeinsam vor, dann tragen sie gemeinsam die Kosten und teilen den Erfolgsgewinn.

§ 13

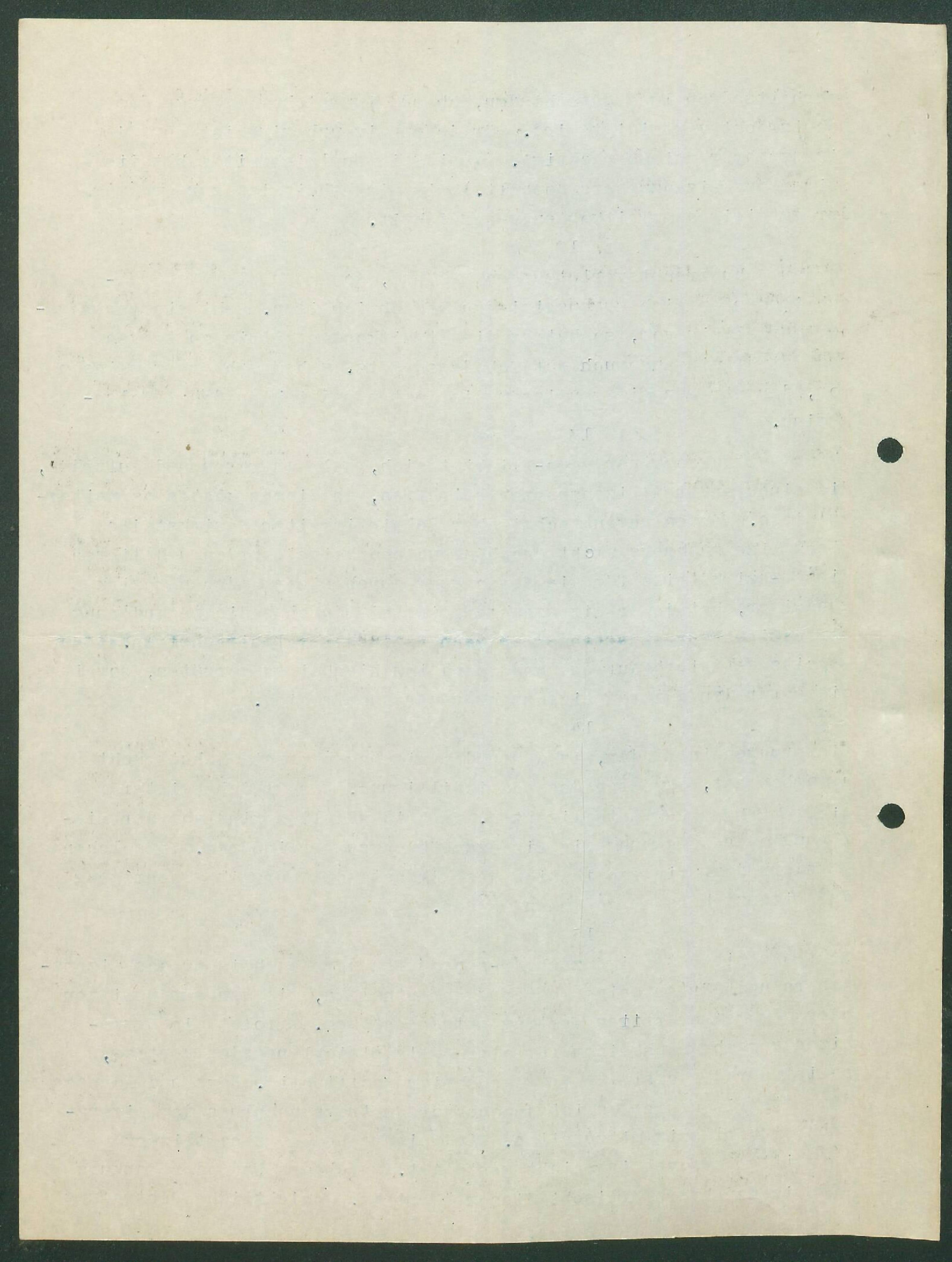
Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, alle Anfragen und Aufträge, die einen anderen Lizenznehmer betreffen, an diesen kostenlos weiterzuleiten. Können wegen technischer Schwierigkeiten Bezirksteile eines Lizenznehmers nicht erschöpfend bearbeitet werden und liegen diese Bezirksteile für die Versorgung durch einen anderen Bezirk günstiger, hat jeder Lizenznehmer eine hierdurch bedingte Änderung der Bezirksabgrenzung ohne Schadensanspruchsrecht hinzunehmen. Bereits getätigte Aufwendungen sind ihm hierbei zu vergüten, soweit diese für den anderen Lizenznehmer verwendbar sind.

§ 14

Lieferungen in Länder, in denen der Lizenzgeber kein Schutzrecht erworben hat, bedürfen dessen Einwilligung. Das gleiche gilt für die Vergabe von Unterlizenzen. In beiden Fällen sind vor der Lieferung oder Vergabe die Lizenzgebühren zu vereinbaren. In solchen Ländern darf die Fabrikation des Gegenstandes nur mit Genehmigung des Lizenzgebers aufgenommen werden.

§ 15

Verträge mit Unterlizenzennehmern bedürfen der Genehmigung des Lizenzgebers und dürfen keine Abmachungen enthalten, die den guten Sitten oder dem gegenwärtigen Vertrag entgegenstehen. Erfolgt die Unterlizenzvergabe nach einem für alle Fälle gleichlautenden Vertrag, so ist nur der erste Vertrag genehmigungspflichtig. Name und Adresse des Unterlizenzennehmers ist jedoch vor Vertragsabschluss dem Lizenzgeber zuverlässig mitzuteilen. Die Weitergabe der Gesamt Lizenz an dritte Personen ist nicht gestattet. Durch den Tod oder Konkurs des Lizenznehmers erlischt dieser Vertrag. Gerichtliche Bestrafung



des Lizenznehmers wegen ehrenrühriger Handlungen berechtigt den Lizenzgeber zu sofortigem ~~Rücktritt vom Vertrag~~ Verkauf der Lizenzgeber seine Schutzrechte, so hat der Lizenznehmer Anspruch auf sofortige Mitteilung und Fortbestand dieses Vertrages. Bei ~~Besitzwechsel~~ des Lizenznehmers ist die Lizenzübergabe von der Zustimmung des Lizenzgebers abhängig.

~~Verjährt mit Wirkung vom 31.12.1949 auf~~
~~Der Vertrag wird nicht auf beide Partner und~~
~~deren Nachkommen vererbt.~~
Der Vertrag ist mit halbjähriger Kündigungsfrist von beiden Partnern kündbar. Für die mit Vertragsende noch unverkaufte Ware ist mit Beendigung des Vertrages die Lizenzgebühr fällig. Während und nach Beendigung des Vertrages ist es dem Lizenznehmer untersagt, gleichartige Gegenstände zu erzeugen oder zu verkaufen, die auf den von dem Lizenzgeber gegebenen Grundlagen, Erfahrungen und Anregungen beruhen.

§ 17

Alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag werden gemäss der Schiedsgerichtsordnung ausgetragen.

§ 18

Dieser Vertrag tritt sofort nach vollzogener Unterschrift beider Parteien in Kraft.

